

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1895

88 (27.7.1895) Beilage

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 88.

Samstag, 27. Juli 1895.

Nr. 88.

Amtsverkündigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1895.

Amfliche Bekanntmachungen.

Instandhaltung der Pfingz betreffend.

Nr. 17,767. Nachdem die Uferbeschädigungen der Kleinbach wiederhergestellt sind, wird die mit diesseitiger Verfügung vom 1. April d. J. Nr. 8203 (Amtsblatt Nr. 42) bekanntgegebene Sperrung des Fußwegs längs des Kleinbachs vom Hubsteg ab wieder aufgehoben.

Durlach den 23. Juli 1895.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holtmann.

Die Guldigung für 1895 betreffend.

An die Bürgermeisterrämter des Bezirks:

Nr. 17,774. Die Bürgermeisterrämter des Bezirks werden beauftragt, hinsichtlich aller in der Gemeinde sich aufhaltenden badischen Staatsbürger, welche bis zum 9. September d. J. das 21. Lebensjahr zurückgelegt, sowie derjenigen über 21 Jahre alten Staatsbürger, welche aus irgend einem Grunde den Guldigungsseid noch nicht geleistet haben, ein Verzeichnis aufzustellen, worin Vor- und Zuname, sowie Heimatsort jedes Einzelnen anzugeben und bei abwesenden Ortsangehörigen deren gegenwärtiger Aufenthalt beizusetzen ist.

Den anwesenden Guldigungspflichtigen ist zu eröffnen, daß sie sich am

Montag den 9. September d. J.,

dem Geburtsfeste Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, unmittelbar nach dem Festgottesdienste Vormittags 10 Uhr im Rathhause dahier einzufinden haben.

Die Verzeichnisse nebst Vorladungsbefehreibungen sind binnen 14 Tagen anher einzufenden.

Durlach den 23. Juli 1895.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holtmann.

Bekanntmachung.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstkünftige Steuerjahr 1896 wird am

Montag den 5. August bis Samstag den 10. August 1895, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Rathhause dahier vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Wechsels in der Person des Pflüchtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Verichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundfällen, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getroffen wird oder nicht. Steuerpflichtig sind:

- Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohn-

sitz im Großherzogthum haben: mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen.

2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

3. Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden und den daselbst betriebenen Gewerben sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts, sowie alle Sterbequartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflüchtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueransatz als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen:

Gewerbe- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besonderen Grunde eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letzteren werden von heute an bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsrath unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Durlach den 2. Juli 1895.

Der Vorsitzende des Schatzungsraths:

H. Steinmez.

Bekanntmachung.

Verhollenheits-Verfahren.

Nr. 8428. Nachdem der ledige Landwirth Johann Fuchs von Jöhlingen der diesseitigen Aufforderung vom 11. Juni 1894 Nr. 17,927 seither keine Folge geleistet hat, so wird er unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verhollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben Franz Fuchs, Bäcker in Sommerville, Nordamerika, Konstantin Fuchs, Bäcker in Karburg, Nordamerika, Karl Fuchs, Landwirth in Jöhlingen, Marie Elisabetha Fuchs, Ehefrau des Franz Silvery in Jöhlingen, Leopold Fuchs in Karburg, Nordamerika, gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, 16. Juli 1895.

Großh. Amtsgericht:

(gez.) Diez.

Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Frank.

Bauarbeit-Vergebung.

Die Stadt Durlach vergibt im Wege schriftlichen Angebots die Herstellung eines Aborts im Schloßgarten.

Angebote (auf die ganze Arbeit) sind längstens bis

Montag den 29. Juli,

Vormittags 9 Uhr,

einzureichen.

Plan und Kostenanschlag liegen im Rathhaus auf.

Durlach, 22. Juli 1895.

Der Gemeinderath:

H. Steinmez.

Siegrist.

Hamburger Metzger-Jaden

empfiehlt zu billigsten Preisen

D. Schwarzwälder,

Karlsruhe, Kaiserstraße 22.

Privat-Anzeigen.

Gesucht gegen hohen Lohn:
1 tüchtiger Schlosser, welcher auch Dreher sein muß, und 1 tüchtiger Dreher. Eintritt sofort. Von wem, sagt die Exp. d. Bl.



Kaufen Sie gegen alles Insekten-Ungeziefer nur das seit Jahren bewährte **Radicalmittel: Thurmelin**

Nur in Gläsern, mit der Schutzmarke „Kammerjäger“, zu haben in 30 S., 10 S., 1 M., 2 M., 4 M. Dazu gehörige Thurmelin-Spritzen, die einzig praktischen, mit und ohne Gummi zu 35 S. oder 50 S. Alleiniger Fabrikant u. Erfinder **A. Thurmayer in Stuttgart.** Zu haben in Durlach bei **H. W. Stengel.**

Schlender- & Wabenhonig, feinste Qualitäten, empfiehlt am Samstag auf dem Wochenmarkt. Bienezüchter **Ottendorfer, Wöffingen.**

Keine theueren Gummispritzen und Spritzen!



NAEGELIN'S PATENT
DEUTSCHES REICHPATENT
PATENT IN FRANKREICH, ENGLAND, BRITANN, UNION SCHWEIZ, OESTERREICH-UNGARN, RUSSLAND, VER. STAATEN, AMERIKA

Nur Naegelin allein mit Patentspritze vertilgt alle Insekten radikal. Kleinerer Hohl- u. Größerer Zb. Waffe, Wöffingen. Zu haben bei **Karl Martin, Durlach.** Ueberall werden Niederlagen gesucht.

Wohnung von 2 Zimmern mit Zubehör zu vermieten **Hauptstraße 1.**

Eine freundliche Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres **Hauptstraße 53 im Laden.**

Mein Atelier

für künstl. Zahnersatz, Plomben, Zahnoperationen etc. verlegte ich heute zur

19 Amalienstrasse 19

(Ecke der Amalien- u. Karlstraße, vormals W. L. Schwaab (Ludwigsplatz).)

Carl Krane,

Karlsruhe.

Dem geehrten Publikum von Stadt und Land mache die ergebenste Anzeige, daß ich eine

Annahmestelle

für die

Färberei und chemische Waschanstalt

der Firma **D. LASCH** in Karlsruhe

übernommen habe.

Dieselbe empfiehlt sich zum Färben und Waschen von **Herren- und Damen-Gewändern, Vorhängen, Spitzen, Handschuhen** u. s. w.

Nähere Auskunft erfolgt durch Preisliste. **Schnellste Bedienung! Billigste Preise!**

W. Ostermeier, Durlach,
Hauptstraße 25.

Gegründet 1825. **Kölnisches Wasser** Gegründet 1825.

von **Joh. Chr. Fochtenberger** in Heilbronn amtlich geprüft, ärztlich empfohlen bei Augenleiden und geschwächten Gliedern (wenn nach dem Baden damit gewaschen), vorzüglichstes Toilette-Mittel, in Flaschen à 35 und 65 Pfr. Alleinige Niederlage für Durlach bei **F. W. Stengel.**

Bestes gegen Wanzen, Flöhe, Küchenungeziefer, Motten, Parasiten auf Hauswänden u. s.



Zacherlin

wirkt staunenswerth! Es tödtet — wie kein

zweites Mittel — jederlei Insekten und wird darum auch in der ganzen Welt als einzig in seiner Art gerühmt und gesucht. Seine Merkmale sind: 1. die versiegelte Flasche, 2. der Name „Zacherl“.

In Durlach bei Herrn **G. A. Blum.**

Veränderungs-Anzeige.

Das Kontor und Fabriklager der Firma

Fritz Schmidt, Durlach i. B.

Filiale der Rhein. Margarine-Gesellschaft „Gron & Scheffel“ Viebrich a. Rh. (Wessbaden),

sowie die Wohnung des Unterzeichneten befinden sich von heute ab „**Karlsruher Allee 5**“, vis-à-vis der Dampfbahn. Durlach den 22. Juli 1895.

Karl Preiss.

Schiffsladungen,

einige, mit bestem Ruhrer Fettschrot, Schmiedekohlen, ge-siebten Rußkohlen und Anthracitkohlen treffen vom August bis November d. J. für mich ein und nimmt Bestellungen zu billigen Sommerpreisen entgegen

Emil A. Schmidt.

Süßer Ungarwein

und **Hochfeiner Medicinal-Ausbruch** von ärztlichen Autoritäten als bewährtes Stärkungsmittel für Kranke und Reconvalescenten bestens empfohlen. Allein-Verkauf in Durlach bei Herrn **F. W. Stengel.**

Zengische

mit kleinen Fehlern verkaufe ich weit unter Preis, das Paar N. 1, um vollständig damit zu räumen. **L. Schwan im Löwen.**

Ein gut erhaltener **Pinderwagen**, zum Liegen und Sitzen geeignet, ist billig zu verkaufen bei **F. Mädlar, Hauptstr. 59.** Dasselbst ist auch ein gut möbliertes Zimmer zu vermieten.

Normal-Cigarren!

7 Stück 40 S., tabellose milde angenehme Qualität.

Alleinverkauf bei: **G. F. Blum.**

Zu vermieten

ist ein gut möbliertes Zimmer im 2. Stock

Kelterstraße 24.

Fuhrwerk-Verkauf.

Unterzeichnete verkauft 3 Pferde, unter 4 die Wahl, nebst Geschirr und 2 Steinwagen. Dem Käufer wäre Gelegenheit geboten, den bisherigen Fuhrwerksbetrieb zu übernehmen.

Steinbruch Rosengärtle b. Durlach. **Christof Heidt, Steinbauer.**

Ein möbliertes Zimmer

ist sogleich zu vermieten

Göllinger Straße 9a, 2. St.

Weißwein von 50 S. an,
Rotwein „ 80 „ „
Malaga „ 110 „ „
Tosaner „ 35 „ „

pr. Flasche, garantiert reine Qualitäten, empfiehlt billige Wein-niederlage bei **Witt. Wagner am Markt.**

Rohrseffel rechnet gut und billig, **Strohseffel** mit Rohrgeflecht haltbar und dauerhaft **H. Hartwig, Bismarckstraße 30.**

Sobelspanne

zum Streuen kann wöchentlich eine Zweispänner-Fuhr abgegeben werden bei **Gustav May,**

Zimmermeister, Durlach.

Zimmer zu vermieten.

Ein gut möbliertes, geräumiges Zimmer, gegenüber dem Thurmberge, ist per sofort oder später zu vermieten

Blumenvorstadt 5, parterre.



Madapolam
Shirting
Chiffon
Damast
Pique
A. Streit & Söhne
Oise
net
in
1/2 (50 mtr) und
1/4 (25 mtr) Stücken.
Muster- & Preisliste frei.

Kochhaus Durlach 1895 Verlag von H. Zupp, Durlach